



HVBG

HVBG-Info 20/1986 vom 09.10.1986, S. 1523 - 1525, DOK 311.171/017-LSG

Kein UV-Schutz (§ 539 Abs. 1 Nr. 17a RVO) auf einer Fahrradtour während einer Kur - Urteil des LSG Niedersachsen vom 21.8.1986 - L 6 U 94/86

UV-Schutz gemäß § 539 Abs. 1 Nr. 17a RVO besteht bei der Teilnahme an einer Fahrradtour während einer Kur nur dann, wenn diese Tourbehandlungsgerecht war;

hier: Urteil des LSG Niedersachsen vom 21.8.1986 - L 6 U 94/86 - In einer Zurückverweisung an das LSG Niedersachsen hat das BSG mit Urteil vom 29.01.1986 - 9b RU 18/85 - (vgl. HV-INFO 1986, S. 490-495) folgendes entschieden:

Leitsatz:

Eine während stationärer Behandlung (§ 539 Abs. 1 Nr. 17a RVO) unternommene Fahrradtour, die in vertretbarer Weise dem Kurzweck dienen soll, kann ausnahmsweise versichert sein (Ergänzung zu BSG-Urteil vom 27.06.1978 - 2 RU 30/78 - = SozR 2200 § 539 Nr. 48 = VB 166/78 und BSG-Urteil vom 23.06.1982 - 9b/8 RU 28/81 - = SozR 2200 § 539 Nr. 84 = VB 154/82).

Orientierungssatz - UV-Schutz bei stationärer Behandlung - subjektive Vorstellung:

Der erforderliche Bezug zur stationären Behandlung ist gegeben, falls ein Versicherter der Ansicht war, seine Tätigkeit, die zu einem Unfall führte, diene der Kur (vgl. BSG-Urteil vom 15.08.1979 - 2 RU 50/79 - = USK 79153 = VB 175/79). Diese subjektive Auffassung vermag allerdings nicht nachträglich jede beliebige Unternehmung eines Patienten den rechtserheblichen Unfallursachen i.S. des § 539 Abs. 1 Nr. 17a RVO i.V.m. § 548 Abs. 1 Satz 1 RVO zu Lasten der Versichertengemeinschaft zuzuordnen. Vielmehr muß ein entsprechendes Verhalten des Versicherten, das nicht objektiv erforderlich gewesen zu sein braucht, nach den objektiven kurbezogenen Gegebenheiten vernünftig und vertretbar sein (vgl. BSG-Urteil vom 24.06.1981 - 2 RU 87/80 - = BSGE 52, 57, 59 F = SozR 2200 § 555 Nr. 5 = VB 208/81).

Aufgrund der vorgenannten Zurückverweisung durch das BSG hat das LSG Niedersachsen mit Urteil vom 21.08.1986 - L 6 U 94/86 - entschieden, daß kein UV-Schutz gemäß § 539 Abs. 1 Nr. 17a RVO bei der zum Unfall führenden Radtour bestanden hat, weil die Teilnahme an dieser Tour nichtbehandlungsgerecht war. Auch subjektiv konnte der Kläger nicht der Meinung sein, daß die Radtour die angeordneten medizinischen Maßnahmen sinnvoll ergänzte.